

BL_GERICHTE 735 2014 165 vom 28. Mai 2015

BL Gerichte, 2015-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_2014_165

FR: BL_GERICHTE 735 2014 165 du 28 mai 2015

IT: BL_GERICHTE 735 2014 165 del 28 maggio 2015

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 4

Aufgrund dieser Ausführungen ergibt sich, dass die Beklagte ab 1. Januar 2008 FAR-Beiträge nachzuzahlen hat, weshalb die Klage gutzuheissen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. 5.1 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 1,3 % und ab 1. Januar 2012 1 % des massgeblichen Lohnes (Art. 8 Abs. 1 GAV FAR). Der Beitrag der Arbeitgeberfirma ist auf 4 % des massgeblichen Lohnes festgesetzt (Art. 8 Abs. 2 GAV FAR). Als massgeblicher Lohn gilt der AHVpflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (Art. 8 Abs. 4 GAV FAR). Die Arbeitgeberfirma schuldet der Stiftung FAR die gesamten Beiträge von Arbeitgeberfirma und Arbeitnehmenden (Art. 9 Abs. 1 GAV FAR). 5.2 Die in der Stellungnahme der Beklagten vom 28. Januar 2015 aufgeführten Lohnsummen für die Jahre 2008 - 2013 stimmen mit den AHV-Lohnlisten überein. Die Höhe der für die Jahre 2008 - 2013 berechneten Beiträge entsprechen den Prozentzahlen gemäss GAV FAR. Des Weiteren brachte die Stiftung FAR von den geschuldeten Beiträgen von Fr. 156'174.85 die bereits geleisteten Beitragszahlungen in Höhe von insgesamt Fr. 53'100.10 (Fr. 19'095.75 [2010], Fr. 22'504.35 [2011] und Fr. 11'500.-- [2013]) in Abzug, so dass eine Forderung in Höhe von Fr. 103'074.75 resultiert. Diese Berechnung wird von der Beklagten auch nicht beanstandet.

E. 6

Grundlage des von der Stiftung FAR geforderten Verzugszinses bildet Art. 9 Abs. 2 und 3 GAV FAR, der in teilweiser Abweichung von Art. 100 ff. OR vorsieht, dass Akontozahlungen spätestens per Quartalsende fällig sind und ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % geschuldet ist. Die Stiftung FAR verlangt jeweils eine Verzinsung der gesamten Jahresbeiträge ab Beginn des Folgejahres. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein solches Vorgehen nicht zu beanstanden (vgl. nicht veröffentlichte Ziffer 5.6.2 des publizierten BGE 139 III 165 ff.).

E. 7

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Klageverfahren kostenlos. Es sind deshalb keine Verfahrenskosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Soweit darauf eingetreten werden kann, wird die Klage gutgeheissen und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin einen Betrag von Fr. 103'074.75 für die FAR-Beiträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 inkl. Zins für die folgenden Beiträge ab Fälligkeit zu bezahlen: Fr. 13'381.90 (Jahr 2008), fällig per 1. Januar 2009, Fr. 20'457.25 (Jahr 2009), fällig per 1. Januar 2010, Fr.

9'680.95 (Jahr 2010), fällig per 1. Januar 2011, Fr. 8'098.75 (Jahr 2011), fällig per 1. Januar 2012, Fr. 30'027.00 (Jahr 2012), fällig per 1. Januar 2013 und Fr. 21'429.00 (Jahr 2013), fällig per 1. Januar 2014. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.